



Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
HANDELSABTEILUNG

fe/4 Département fédéral
de l'Economie publique
DIVISION DU COMMERCE

Hm. Südafr. 872.1.

S. C. W. Afr. S. 111.0

17. Mai 1952 Sch

Herr Legationsrat,

BERN, den 22. April 1952
BERNE, le

Per Kurier

Herrn
Legationsrat de R h a m
c/o Schweizerische Gesandtschaft
K a p s t a d t

Wir bestätigen den Empfang einer Kopie Ihres Schreibens vom 7. April a.c., dessen Original wohl irrtümlicherweise an das Eidg. Politische Departement gerichtet war, da wir uns mit Fragen der Warenausfuhr befassen. Wir haben insbesondere auch davon Kenntnis genommen, dass Sie bei Herrn Minister Havenga vorgesprochen haben, um sich für die Lieferung aus der Schweiz für 90 elektrische Lokomotiven zu verwenden. Dieses Geschäft war uns bekannt und Herr Minister Havenga hat diesbezüglich auch Herrn Bundesrat Rubattel gegenüber anlässlich seines Besuches in der Schweiz erklärt, dass er sich dafür verwenden wolle. Wäre allerdings das Geschäft zustande gekommen, so hätten wir grosse Schwierigkeiten gehabt, dasselbe in die normalen Ausfuhrkontingente für die Ausfuhr nach dem Sterlinggebiet unterzubringen. Wie Sie wissen, ist die Schweiz zur Zeit gegenüber dem Sterlinggebiet im besonderen und der Europäischen Zahlungsunion im allgemeinen stark aktiv. Ein solches Geschäft hätte daher unsere Zahlungsunionsquote sehr stark belasten müssen. Es ist daher nicht sicher, ob wir zu dessen Durchführung auch die notwendigen Kontingente hätten zur Verfügung stellen können. Möglicherweise hätte ein spezieller Zahlungsmodus vereinbart werden müssen. Es wäre daher unter diesen Umständen jeweils angezeigt, wenn Sie, bevor Sie eine Intervention für derart grosse Geschäfte unternehmen, uns begrüssen würden.

Die Frage, ob an die der Südafrikanischen Union erteilten Kredite spezielle Bedingungen mit Bezug auf den Warenaustausch zu knüpfen seien, haben wir uns mehrfach reiflich überlegt. Auf der einen Seite sind aber die Bedingungen, welche die Banken verlangen, bereits derart, dass eine weitere handelspolitische Bedingung in der Mehrheit der Fälle das Geschäft zum Scheitern gebracht hätte. Immerhin ist es im Zusammenhang mit einem solchen Kredit ge- lungen, die schweizerische Versorgung mit Industriediamanten sicher- zustellen. Schliesslich kann es auch nicht immer Aufgabe der Regierung sein, sich für bestimmte Geschäfte im Zusammenhang mit einer Kredit- erteilung einzusetzen. Die an diesem Lokomotivgeschäft beteiligten Industrien haben alle Sitz im Verwaltungsrat der einen oder anderen der schweizerischen Grossbanken und hätten daher auf die Bedingungen anlässlich der Krediterteilung direkt Einfluss nehmen können. Endlich



- 2 -

hätte auch die Bedingung anlässlich der letzten Krediterteilung des Inhalts, dass die Lokomotiven in der Schweiz zu bestellen seien, wohl nicht sehr viel genützt, denn diese Bedingung könnte wohl kaum die Meinung haben, dass auch unter ungünstigen Konkurrenzverhältnissen das Geschäft nach der Schweiz zu vergeben sei. Wenn eben die Engländer konkurrenzmassig besser gelagert waren, so ist es sehr verständlich, wenn die Südafrikaner die ihnen preislich und qualitativ am besten zusagende Offerte in Betracht zogen. Wenn bei der von ihnen verlangten Qualität eine Preisdifferenz von rund 10'000 Pfund zu Gunsten der Engländer vorhanden war, so hätten wohl alle Bedingungen in einem Kreditabkommen nicht sehr viel genützt.

Wir geben uns vollauf Rechenschaft darüber, dass südafrikanische Wohlwollenserklärungen nur einen begrenzten Wert haben und werden bei jeder weiteren Krediterteilung von neuem prüfen, ob und welche handelspolitischen Bedingungen daran zu knüpfen seien. Wir werden auch nicht verfehlen, Sie in jedem Falle darüber zu konsultieren.

Genehmigen Sie, Herr Legationsrat, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Der Direktor der Handelsabteilung:

sig. HOTZ